Anlage 61 zur GRDrs. 822/2023

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2024

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 510.1016.160  5180 8000 | 51 | A 11 | Sachbearbeiter/ -in | 1,0 | KW 01/2024  **KW 01/2028** |  |

## Begründung:

Im Jahr 2022 wurden erstmalig die rechtlichen Vorgaben des § 8 KiTaG umgesetzt. § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 KiTaG regeln die Ansprüche auf die gesetzliche Mindestförderung in Höhe von 63% bzw. 68% der Betriebsausgaben. In § 8 Absatz 8 KiTaG wird festgelegt, dass eine über die Mindestförderung hinausgehende Förderung in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt wird.

Somit wurden im Jahr 2022 erstmalig Verträge mit 146 Einrichtungsträgern abgeschlossen und 439 Bewilligungen über die gesetzliche Mindestförderung erstellt. Durch die Zweiteilung des Zuschusses erfolgt nun neben der Bewilligung der Mindestförderung weiterhin ein Festsetzungsbescheid für jeweils 439 Tageseinrichtungen. Auch für die Leistungen aus dem Vertrag ist nach Ablauf des Jahres eine Mitteilung über die Höhe der vertraglichen Leistung zu erstellen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 – Förderung der Betriebsausgaben für die Betriebskindertagesstätten - wurde das Jugendamt darauf hingewiesen, dass eine saubere Trennung der Förderung nach gesetzlicher Mindestförderung und städtischer Freiwilligkeitsleistungen vorzunehmen ist. Um diese Trennung überhaupt vornehmen zu können, mussten zuerst die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen werden.

**Übersicht Bearbeitungsstände Betriebszuschüsse Tageseinrichtungen für Kinder**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Festsetzungs-**  **bescheide Tageseinrichtungen** | **Erledigte**  **Festsetzungen** | **Offene**  **Festsetzungen** | **Abrechnungsstand** |
| 2020 | 442 | 154 | 288 | 34,55% |
| 2021 | 439 | 92 | 347 | 20,96% |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Bewilligungen** | **Erledigte**  **Bewilligungen** | **Offene**  **Bewilligungen** | **Bearbeitungsstand** |
| 2022 | 439 | 417 | 22 | 94,99% |

Eine angemessene Bearbeitungszeit nach Einreichung der Verwendungsnachweise liegt gemäß der Empfehlung des Amtes für Revision bei 3 Monaten. Die offenen Festsetzungen 2020 sind aktuell 17 Monate im Verzug und die offenen Festsetzungen 2021 sind 4 Monate überfällig.

Bei Nichtschaffung der Stelle ist die adäquate Erledigung der Kernaufgaben nicht mehr gewährleistet.

* Die Bearbeitungszeiten werden sich weiter verlängern, was zur Folge hat, dass die Träger zu wenig Geld für ihre Leistungen erhalten oder, dass Überzahlungen nicht rechtzeitig festgestellt und zurückgefordert werden können.
* Eine Absenkung der Prüftiefe zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten hat zur Folge, dass Ansprüche der Stadt gegenüber den Trägern in beträchtlicher Höhe nicht festgestellt werden können.
* Dem steigenden Beratungsbedarf der Träger kann nicht entsprochen werden. Somit ist eine Leistungserbringung im Sinne des gesamtstädtischen Interesses nicht mehr sichergestellt.
* Begonnene Digitalisierungsprozesse müssten eingestellt werden.
* Es werden beständig weitere Arbeitsrückstände aufgebaut.